

**Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Meissner
Hochland über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung-WVS)
vom 28. November 2022**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.“, § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, §§ 2, 9, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S.245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Meissner Hochland (künftig Zweckverband) am 28. November 2022 im Wege der Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 02. Dezember 2003, die zuletzt durch die Fünfte Änderungssatzung vom 24. November 2021 geändert worden ist, die folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung-WVS) beschlossen:

1. TEIL

ALLGEMEINES

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleichstehen. Wohnt ein Anschlussnehmer nicht im Inland, so ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter

und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehört auch der Hausanschluss.

- (4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler.

2. TEIL

ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer (Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der §§ 50 WHG und 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer (die Wasserabnehmer) können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück denselben Anschlussnehmer aufweist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist der Wasserbedarf für Zwecke der privaten Gartenbewässerung.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zu decken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang oder auf (Teil)Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich und vor Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage / Regenwassernutzungsanlage beim Zweckverband einzureichen. Soweit die Anlage nur für den Wasserbedarf für Zwecke der privaten Gartenbewässerung betrieben werden soll, hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband vor Errichtung Mitteilung zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von der Anlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgehen können.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegen stehen; § 33 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Trinkwasser zu Bauzwecken ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserverteilungsnetz zu Bau- oder zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Entnahmeeinrichtungen des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Satz 1 gilt nicht für die Wasserentnahme zum Zweck des Feuerlöschens. Es gelten die dafür vom Zweckverband vorgesehenen vertraglichen Bestimmungen sowie die Gebührentarife nach Teil 4 dieser Satzung. Der Zweckverband kann den Antrag auf Wasserentnahme zu Bau- oder anderen vorübergehenden Zwecken ablehnen, sofern der Nutzung technische oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Die für die Herstellung und Entfernung der Entnahmeeinrichtungen für Bau- oder für andere vorübergehende Zwecke entstehenden tatsächlichen Kosten sind durch den Antragsteller zu ersetzen.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als zwei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung des Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. In diesem Fall wird die Grundgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung weiterhin erhoben. Die zeitweilige Absperrung des Anschlusses (das heißt Schließen der Absperrarmatur an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und Ausbau der Messeinrichtung des Zweckverbandes) ist höchstens auf ein Jahr zu begrenzen. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung gewährt werden.
- (3) Soll der Wasserbezug auf dem Grundstück darüber hinaus dauerhaft eingestellt werden, ist die Beseitigung des Hausanschlusses (das heißt die Abtrennung an der Versorgungsleitung) zu beantragen.

- (4) Die Kosten der Außerbetriebnahme und der Inbetriebnahme des Hausanschlusses nach Absatz 2 sowie den Aufwand der Beseitigung des Hausanschlusses nach Absatz 3 hat der Anschlussnehmer gemäß Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu ersetzen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Schutzstreifens Bauwerke zu errichten sowie Schüttgüter und Baumaterialien abzulagern. Auf dem Schutzstreifen dürfen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Grabungen und Geländeänderungen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes vorgenommen werden.
- (3) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, es sei denn, die Grundstücksbenutzung erfolgte bislang auf der Grundlage eines dinglichen Rechtes zu Gunsten des Zweckverbandes (z.B. beschränkt persönliche Dienstbarkeit). Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des

Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Aufwendungen, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die vorstehenden Einrichtungen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung.

3. TEIL

HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEMERS UND MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Der Zweckverband kann Dritte damit beauftragen. Dies schließt die Anlagenteile, in denen sich die Messeinrichtung befindet, (Wasserzählerbügel, beide Absperrventile oder Kugelhähne einschließlich des Rückflussverhinderers) mit ein. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Art, Zahl, Lage und Technologie der Herstellung der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses auf eigene Kosten zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage überbrückt ist, muss auf Veranlassen und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann bei Auswechslung der Hausanschlussleitung diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Zweckverband kann vom Anschlussnehmer nach Anhörung und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen verlangen, dass dieser die unentgeltliche Anbringung des Hinweisschildes für seinen Hausanschluss an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen einer Säule für die Befestigung des Schildes gestattet.

§ 14 Aufwandsersatz

- (1) Den Aufwand für die Herstellung der Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Die Kosten für die Herstellung sind vom Anschlussnehmer auch zu erstatten, wenn die Hausanschlüsse bereits beseitigt waren und nun erneut angeschlossen werden sollen.
- (2) Den Aufwand für die Veränderung und für die Beseitigung der Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Aufwandsersatz für planmäßige und unplanmäßige Arbeiten an Hausanschlüssen (Herstellung, Veränderung, Beseitigung) wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen ermittelt. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches (Abs. 4) Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) ist. Mehrere Schuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner. Bei einem gemeinsamen Hausanschluss (§ 13 Abs. 3 Satz 2) haften die Anschlussnehmer für den jeweils gemeinsam genutzten Teil des Hausanschlusses gesamtschuldnerisch.
- (7) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der vorgenannten Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Der Aufwandsersatz für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der vorgenannten Hausanschlüsse wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Absperrvorrichtung (nach dem Wasserzähler) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein im

Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Bezeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 - a) in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 - b) in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des

Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung, elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Zweckverband kann hierzu auch elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen einschließlich der Verplombung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Anlage des Anschlussnehmers (§ 15) nach der Zweckverbandseigenen Messeinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
- (5) In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden
 - a) zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
 - b) anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Entgelte für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Anschlussnehmer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass er dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion widersprechen kann. Widerspricht ein Anschlussnehmer, darf ein elektronischer Wasserzähler künftig nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.
- (6) Nach Absatz 5 Satz 2 Buchstaben a) und b) gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen

Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

- (7) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung, einschließlich der Kosten des Austausches des Wasserzählers, fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 25 Abs. 2), oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Der Wasserverbrauch wird abweichend von § 19 Abs. 1 durch Schätzung ermittelt, wenn
 - a) der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann,
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 - c) das Ergebnis der auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer vorzunehmenden Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird,
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung offensichtlich unzutreffend ist.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Der Zweckverband behält sich in den Fällen von Buchstaben a), c) und d) vor, eine Ablesung des Wasserzählers durch seine Beauftragten durchzuführen (Nachkontrolle). Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Nachkontrolle gemäß Kostensatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung; im Fall von Buchstabe d) gilt dies nicht, wenn das gemeldete Ergebnis der Ablesung vom wirklichen, durch Wasserzähler festgehaltenen Wasserverbrauch nicht abweicht.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem Zweckverband an der ersten Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (ab 20 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt oder betrieben werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**4. TEIL
BENUTZUNGSGEBÜHREN**

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Für die Vorhaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- 1. Grundgebühren (§ 26)
- 2. Verbrauchsgebühren nach der gemessenen Wassermenge (§§ 25, 27).

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt, auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen jährlichen Verbrauch (§ 27) beträgt: ab 1 m³ Trinkwasser 2,05 EUR/m³ netto
- (2) Die Wasserzähler sollen regelmäßig einmal im Jahr abgelesen werden.

§ 26 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Größe von:

Zählergröße	Grundgebühr
≤ Q3 = 4	12,00 Euro/Monat
Q3 = 10	30,00 Euro/Monat
Q3 = 16	48,00 Euro/Monat
Q3 = 25	75,00 Euro/Monat
Q3 = 40	120,00 Euro/Monat
Q3 = 63	189,00 Euro/Monat

- (2) Für die vertragliche Bereitstellung von Entnahmeeinrichtungen des Zweckverbandes zum Bezug von Trinkwasser zu Bau- oder zu anderen vorübergehenden Zwecken erfolgt eine separate Berechnung.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

- (5) Wird der Wasserzähler bei einer zeitweiligen antragsgemäßen Absperrung des Anschlusses gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung z. B. aus Frostschutzgründen ausgebaut, so ist als Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr die zuletzt eingebaute Wasserzählergröße nach vorstehendem Absatz 1 zu Grunde zu legen.

§ 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die Verbrauchsgebühr (§ 25 Abs. 1) wird auf der Grundlage der für den Veranlagungszeitraum (§ 29) gemessenen Wassermenge festgesetzt. Gegebenenfalls wird ein kürzerer oder längerer Messabstand auf den Veranlagungszeitraum hoch- bzw. rückgerechnet.
- (2) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c SächsKAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung.

§ 28 Gebühren bei Baumaßnahmen

Für Wasser, das zu Bau- oder zu anderen vorübergehenden Zwecken verwendet wird, erhebt der Zweckverband Verbrauchsgebühren nach der gemessenen Wassermenge (§§ 25, 27) und Grundgebühren nach § 26 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (regelmäßiger Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) In den Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der unerlaubten Entnahme.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres, in den Fällen des § 28 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers. Beim Wechsel des Gebührenschildners gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenschildners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 3 1. Halbsatz sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In allen anderen Fällen wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- (5) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses; § 27 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 30 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach den §§ 25 und 26 zu leisten. Der jeweiligen Vorauszahlung ist ein Viertel der Verbrauchsmenge und der Grundgebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 1. Januar ermittelt.

- (2) Die Vorauszahlungen werden zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt ohne besonderen Bescheid fällig. Unbeschadet dessen wird dem Anschlussnehmer die Höhe der Abschlagszahlung und deren Fälligkeit in der Regel kalenderjährlich im Voraus mitgeteilt.

5. TEIL
ANZEIGEPFLICHTEN, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG,
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 31 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) dem Zweckverband anzuzeigen
- a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen.
 - b) Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage oder der Nutzung des Grundstücks sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
 - c) Änderungen des Namens und/oder der Postanschrift.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfällt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - c) entgegen § 5 eine Eigenwasserversorgungsanlage/ Regenwassernutzungsanlage ohne die erforderliche (Teil)Befreiung vom Benutzungszwang betreibt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser unberechtigt ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes und ohne Zählerinrichtung des Zweckverbandes entnimmt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 4 Wasser unberechtigt ohne Entnahmeeinrichtungen mit Wasserzähler aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes entnimmt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 1 Hausanschlüsse (§ 2 Absatz 4) herstellt, unterhält, erneuert, verändert und beseitigt,
 - h) entgegen § 13 Abs. 4 Hausanschlüsse überbaut,
 - i) entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 - j) entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - k) entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

- l) entgegen § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - m) entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
 - n) entgegen § 31 Abs. 1 Buchstabe a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes nicht binnen eines Monats dem Zweckverband anzeigt,
 - o) entgegen § 31 Abs. 1 Buchstabe c) Änderungen des Namens und/oder der Postanschrift nicht binnen eines Monats dem Zweckverband anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 31 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 33 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, dem Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2 mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 34 Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der Zweckverband die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.
- (3) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

6. TEIL

STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 36 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz-VZOG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I. S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche aufgrund des nach dem SächsKAG erlassenen bisherigen Satzungsrechtes bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 02. Dezember 2003, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24. November 2021 geändert worden ist, außer Kraft.

Nossen, den 28.11.2022

Christian Bartusch
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhafterfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Zweckverbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 28.11.2022

Christian Bartusch
Verbandsvorsitzender